

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/41bb14d8-5c36-33e1-910c-192401057163>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz - SprengG)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	SprengG
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	7134-2

## § 12 SprengG - Fortführung des Betriebes

(1) Nach dem Tode des Erlaubnisinhabers dürfen der Ehegatte, die Ehegattin, der Lebenspartner, die Lebenspartnerin oder der minderjährige Erbe den Umgang und den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen auf Grund der bisherigen Erlaubnis fortsetzen. Das Gleiche gilt bis zur Dauer von zehn Jahren nach dem Erbfall für den Nachlassverwalter, Nachlassinsolvenzverwalter, Nachlasspfleger oder Testamentsvollstrecker. Die in Satz 1 und 2 bezeichneten Personen haben der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen, ob sie den Betrieb fortsetzen wollen.

(2) Die Fortsetzung des Betriebes ist zu untersagen, wenn bei der mit der Leitung des Betriebes beauftragten Person Versagungsgründe nach [§ 8 Abs. 1](#) vorliegen. Die Fortsetzung kann untersagt werden, wenn bei dieser Person Versagungsgründe nach [§ 8 Abs. 2 Nr. 1](#) vorliegen.

